

Veröffentlichung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und die entsprechenden Satzungsänderungen gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 2 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung der CropEnergies AG hat am Dienstag, 12. Juli 2022 zu Tagesordnungspunkt 7 mit Wirkung für das am 1. März 2022 begonnene Geschäftsjahr die Regelungen in § 12 der Satzung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angepasst.

Der Beschluss über die Änderung von § 12 der Satzung wurde mit einer Mehrheit von 90,68 % der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

I. Anpassungen des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder

Im Einzelnen hat die Hauptversammlung die folgenden Änderungen des bis dahin bestehenden Systems der Aufsichtsratsvergütung beschlossen:

1. Die feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung eines jeden Aufsichtsratsmitglieds wurde von 20.000,00 € auf 30.000,00 € angehoben. § 12 Abs. 1 der Satzung wurde entsprechend geändert.
2. Die Erhöhungssätze wurden für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss von bislang 25 % auf 50 % der Grundvergütung und für den Vorsitz im Prüfungsausschuss von bislang 50 % auf 75 % der Grundvergütung angehoben. § 12 Abs. 3 der Satzung wurde entsprechend geändert.

II. Neue Satzungsregelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats

Die aktuellen Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 12 der Satzung) lauten wie folgt:

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 30.000,00 € sowie eine variable Vergütung von 1.000,00 € für je angefangene 0,01 € ausgeschüttete Dividende auf die Stückaktie, die 0,20 € übersteigt. Bei der Berechnung der Vergütung werden steuerlich begründete Sonderdividenden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte und dessen Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütungen. Sollte aufgrund der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ein Präsidium gewählt werden, so erhalten Mitglieder des Präsidiums, die dem Aufsichtsrat nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender angehören, ebenfalls das Anderthalbfache dieser Vergütungen.
- (3) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich um 50 % je Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats; für den Vorsitz im Prüfungsausschuss beträgt der Erhöhungssatz 75 %. Für die Mitgliedschaft in einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats erhöhen sich die Beträge nach Absatz 1 um 25 % je Mitgliedschaft bzw. um 50 % je Ausschussvorsitz. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Ausgenommen von dieser Vergütungsregelung ist die Mitgliedschaft im Präsidium.
- (4) Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt, dabei erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle Monate.